

Unterrichtsmaterial 1

Die UN-Konvention – Ihre Vorgeschichte und Inhalte

Im Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung verabschiedet. Ziel der UN-Konvention ist es, ihnen die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Prozessen zu garantieren. Dieses Menschenrecht in den Alltag umzusetzen ist nun Aufgabe der UN-Mitgliedsstaaten: Seit März 2007 sind sie dazu aufgerufen, den Vertrag zu unterschreiben und damit die Rechte von Menschen mit Behinderung durchzusetzen.

www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_en.pdf

Die Vorgeschichte der UN Konvention

Diese Konvention hat eine Vorgeschichte. Bereits seit 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das Recht jedes Menschen auf Bildung verankert. Gleichwohl wurden Menschen mit Behinderung in den Folgejahren ausschließlich nach medizinischen Kriterien bemessen. Behinderung wurde kategorisiert und nach ihrem Defizitwert gegenüber einem empirischen Normalwert verrechnet. Erstmals 1994 gab es bei der „World Conference on Special Needs Education“ in Salamanca eine Erklärung, nach der alle Kinder, unabhängig von ihren physischen, intellektuellen, sozialen, emotionalen, sprachlichen oder anderen Fähigkeiten, Aufnahme in Schulen finden sollten. Zitat aus der Salamanca-Erklärung: „Die Herausforderung an inklusive Schulen ist es, eine kindzentrierte Pädagogik zu entwickeln, die in der Lage ist, alle Kinder, auch jene, die schwere Benachteiligungen und Behinderungen haben, erfolgreich zu unterrichten. Der Wert solcher Schulen liegt nicht nur darin, dass sie alle Schüler und Schülerinnen mit qualitätsvoller Bildung versorgen können; ihre Einrichtung ist ein wesentlicher Schritt dahin, das diskriminierende Haltungen verändert und Gemeinschaften geschaffen werden, die alle willkommen heißen ...“.

Impulse setzen, Gesetzgebung weiterentwickeln

Mittlerweile haben 153 Staaten die Konvention unterzeichnet (Stand 1/2012). Damit verpflichten sie sich, den Vertrag zu ratifizieren, ihn also in die nationale Gesetzgebung zu übertragen. In Deutschland ist die Vereinbarung im März 2009 in Kraft getreten. Zwar waren in der deutschen Gesetzgebung schon vorher einige Regelungen enthalten, um die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung durchzusetzen: So verbietet beispielsweise das Grundgesetz die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung (Art. 3 Abs. 3). Auch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verfolgt dieses Ziel, und im Sozialgesetzbuch ist das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben festgelegt (SGB IX). Dennoch gibt es viele Bereiche, in denen die UN-Konvention weiter geht und der deutschen Gesetzgebung wichtige Impulse gibt.

Ein Beispiel dafür ist das Bildungssystem: In Deutschland besuchen bisher nur ein geringerer Anteil von Kinder mit Förderbedarf eine Regelschule. Die UN-Konvention fordert jedoch von allen Vertragsstaaten erhebliche Anstrengungen im Schulbereich – Kinder mit und ohne Behinderung sollen also in Zukunft gemeinsam unterrichtet werden können. Die Bundesländer sind daher verpflichtet, ihre Schulgesetze anzupassen und Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht zu schaffen.



50 Artikel für ein gleichberechtigtes Leben

Bildung ist nicht der einzige Lebensbereich, auf den die UN-Behindertenrechtskonvention eingeht. In 50 Artikeln setzt sich das Abkommen intensiv mit alltäglichen Themen auseinander. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass sehr früh Menschen mit Behinderung in die Verhandlungen einbezogen wurden. Das Ergebnis sind also präzise und sehr konkrete Regelungen.

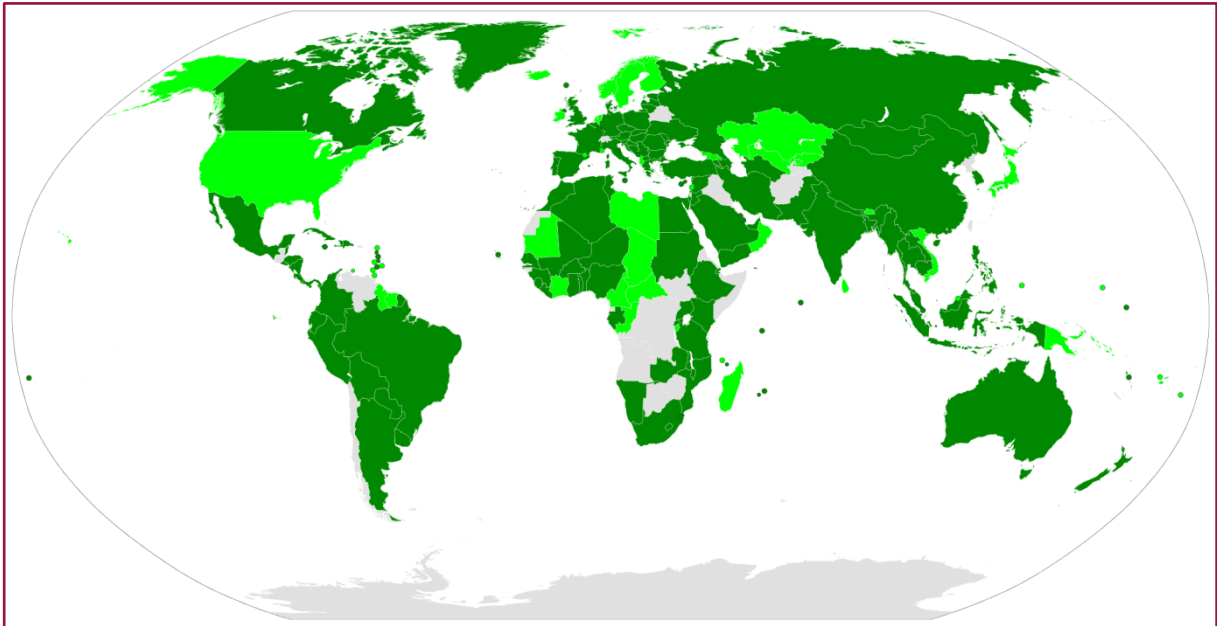
Die Konvention lässt sich grob in neun Sinnabschnitte unterteilen. Nach den grundsätzlichen Einführungen und Zielbeschreibungen in den Artikeln 1-7 wird der Staat in den Artikeln 8-11 zur Bekämpfung von Vorurteilen, zur Schaffung von Barrierefreiheit sowie zur gesetzlichen Verankerung des Lebensrechts verpflichtet. Es finden sich hier beispielsweise besondere Schutzbestimmungen für Menschen mit Behinderung im Katastrophenfall. Die Artikel 12 bis 14 regeln den freien und gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderung zum Rechtssystem und deren rechtliche Gleichstellung - nur scheinbar eine Selbstverständlichkeit, in der Praxis jedoch ein wesentlicher Aspekt alltäglichen Lebens. Noch immer darf in vielen Ländern der Welt ganz legal an Menschen mit Behinderung gegen deren Willen fremdnützige Forschung betrieben werden. Art. 15-17 fordern die Einführung bzw. Einhaltung besonderer Schutzbestimmungen, wie u. a. das Verbot unwillentlicher wissenschaftlicher Forschung an Menschen mit Behinderungen oder das Verbot der Ausbeutung. Der nächste Komplex, die Art. 18-24, regelt Bürgerrechte. Zu diesen zählt die Freizügigkeit, also das Recht, sich frei zu bewegen, ebenso wie auch das Recht des selbständigen Wohnens, das Recht der freien Meinungsäußerung und das Recht auf freien Informationszugang. Letzteres setzt voraus, dass öffentliche Informationen, wie beispielsweise Schreiben von Behörden in entsprechenden Formaten (z.B. Braille-Schrift), gegeben werden müssen. Bürgerrechte sind aber auch der Schutz der Privatsphäre, der Familie und der Zugang zur Bildung.

Im 6. Sinnabschnitt, den Art. 25-28, werden der freie Zugang zum Gesundheitssystem und Rehabilitation sowie zur Bereitstellung entsprechender, den Lebensstandard sichernder Rahmenbedingungen geregelt.

Die folgenden Art. 29-30 schreiben den freien Zugang und die Teilhabe an Politik, Kultur, Erholung, Freizeit und Sport vor. Die Art. 30-41 schreiben eine innerstaatliche Aufsicht über den Umsetzungsfortschritt vor, die über die Einhaltung des Übereinkommens wie z.B. die Einrichtung eines Ausschusses, Datenwesen u. ä., zu wachen hat. Darüber hinaus werden die internationale Zusammenarbeit über Fragen der Inklusion und das Berichtswesen gegenüber den Vereinten Nationen geregelt. Alle Unterzeichnerstaaten haben in regelmäßigen, festgelegten Perioden vor der Vollversammlung Bericht abzulegen über die Fortschritte bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Die Art. 42-50 schließlich regeln die verwaltungstechnischen Grundlagen des Gesetzes.

Der so formulierte Rechtsanspruch auf Bildung gilt für alle Ebenen des Bildungssystems, beginnend mit dem Elementarbereich bis zu den Hochschulen und den Angeboten des lebenslangen Lernens.

Im Oktober 2011 gründete sich mit der Allianz zur Behindertenrechtskonvention (BRK-Allianz) eine Arbeitsgruppe von Nichtregierungsorganisationen, die bis Ende 2012 einen sogenannten Schattenbericht zum Staatenbericht der Bundesregierung erarbeiten wird. Die Arbeit der BRK-Allianz wird von der Aktion Mensch unterstützt



Vertragsstaaten der UN-Behindertenrechtskonvention (dunkelgrün),
Unterzeichnerstaaten (hellgrün)

Deutsche Übersetzungen

Deutschland, Liechtenstein, Österreich und die Schweiz hatten fast ohne die Beteiligung von Betroffenen und deren Verbänden eine deutsche Übersetzung der Konvention abgestimmt. Alle Bemühungen entsprechender Organisationen in diesen Staaten zur Beseitigung von erkannten groben Fehlern scheiterten. So wurde z. B. der im Original der Konvention verwendete englische Begriff Inclusion irreführend mit Integration übersetzt. Dieser Text ist abzurufen unter:

www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf

Dies führte zur Erstellung einer so genannten Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. Unter dem Aspekt, dass entsprechende Wortwahl zur Bewusstseinsbildung beiträgt, wurde eine deutschsprachige Fassung bereitgestellt, die der Originalfassung näher kommt als die offizielle deutsche Übersetzung. Die gemäß der Konvention in allen Phasen der Umsetzung und Überwachung einzubeziehenden Betroffenen mit ihren Organisationen waren an der Erstellung dieser Fassung beteiligt: www.kompre.de/brk/attachments/article/72/NW3%20-%20Schattenubersetzung.pdf

Auszüge aus der UN Konvention (Schattenübersetzung) finden sich im **Unterrichtsmaterial 7.2** und in leichter Sprache im **Unterrichtsmaterial 7.3**.

(Unter Verwendung von Texten der Aktion Mensch)